

RS Vwgh 1992/5/21 91/17/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1992

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236 Abs1;

LAO Wr 1962 §182 Abs1;

Rechtssatz

§ 236 BAO soll der Abgabenbehörde die Möglichkeit eröffnen, eine infolge der besonderen Umstände des Einzelfalles eingetretene besonders harte Auswirkung der Abgabevorschriften, die der Gesetzgeber, wäre sie vorhersehbar gewesen, vermieden hätte, zu mildern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991170118.X03

Im RIS seit

08.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at